

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

27.7.1922 (No. 172)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher Zeitung, 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkreterfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Ausperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druckfaden und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: J. E. Redakteur G. R. u. f., Karlsruhe.

Regulierungspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 90 M. — Einzelnummer 1.50 M. — Anzeigengebühr: 1.70 M. für 1 mm Höhe und ein Siebenteil Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifrecher Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher Zeitung, 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkreterfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Ausperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druckfaden und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die Verpflegungsätze in den Landesbädern Baden-Baden und Dürrenheim.

Die für den Unterhalt der Kranken im Landesbad Baden-Baden und im Landesbad Dürrenheim aufzubringenden Kosten machen eine weitere Erhöhung der Verpflegungsätze notwendig. Diese betragen vom 1. August 1922 an für Selbstzahler 115 M. täglich bei Verpflegung gemeinsamer Säle und 150 M. täglich bei Verpflegung von Einzelzimmern. Diese Vergütungen werden für Kranke, welche von näher bestimmten Behörden und Organisationen angewiesen werden und bei nachgewiesener Minderbemitteltheit auch für Selbstzahler, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben, auf 100 M. täglich bei Verpflegung gemeinsamer Säle und 125 M. täglich bei Verpflegung von Einzelzimmern ermäßigt. Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuerweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungsatz von je 135 M. bzw. 115 M. in Anrechnung. Hierfür wird gewährt: Wohnung, Heizung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Wartung, Bäder und sonstige Kurmittel.

Trotz der Erhöhung der Verpflegungsätze sind diese noch so niedrig, daß ein Kuraufenthalt ähnlicher Art sonst nur mit erheblich höheren Kosten möglich ist.

Die Wohnungsabgabe.

Von Arbeitsminister Dr. W. Engler.

Die Wohnungsabgabe gelangte in Deutschland nach Überwindung heftiger Widerstände am 1. Oktober 1921 zur Einführung. Die Vermieter leisteten Widerstand, weil sie glaubten auf diesem Wege zur Beseitigung der Zwangswirtschaft zu kommen. In Mieterkreisen wurde lange der Gedanke verfochten, die Mittel für den Wohnungsbau aus allgemeinen Steuermitteln zu beschaffen, was sich aber bei unserer ganzen Finanzlage und aus außerpolitischen Gründen als unmöglich erwies. Die Erkenntnis, daß die Mittel für den Wohnungsbau nur aus den Wohnungen selber kommen können hat sich immer mehr durchgesetzt und ist heute wohl allgemein. Gestritten wird heute noch über die Höhe der Abgaben und über die Frage der direkten Beschaffung oder Anleihen.

Das jetzt bestehende Abgabengesetz sieht vor, daß die Mittel für den Wohnungsbau durch Aufnahme von Anleihen beschafft werden und diese Anleihen mit den Einkünften der Abgabe innerhalb 20 Jahren verzinst und getilgt werden. Wollte man bei diesem System bleiben, so müßten Staat, Gemeinden und Wohnungsverbände jedes Jahr eine Anleihe aufnehmen und jedes Jahr müßte die Wohnungsabgabe um den erforderlichen Betrag erhöht werden. In wenig Jahren hätten wir dann für Verzinsung und Tilgung den gleichen Betrag aufzuwenden, wie für den ganzen Wohnungsbau. Deshalb wurde besonders von denen, die sich eingehend mit der Frage beschäftigen, von vornherein verlangt, die Wohnungsabgabe so hoch zu gestalten, daß die Abwertungszuschüsse direkt davon bestritten werden könnten. Leider konnte der Reichstag sich nicht dazu aufschwingen, die Wohnungsabgabe in der erforderlichen Höhe zu beschließen. Es ist auch noch wenig geschehen, um die Bewältigung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge in der Wohnungsfrage und über die Bedeutung und Wirkung der Wohnungsabgabe aufzuklären.

Über die Bedeutung der Zwangswirtschaft ist noch im Zusammenhang mit dem Reichsmietengesetz einiges zu sagen, es muß aber auch an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß, wer die Wohnungsabgabe ablehnt, damit auch eine Lösung der Wohnungsfrage ablehnt.

Ich bin mir ganz klar über die wirtschaftlichen Ursachen, die in den verschiedensten Bevölkerungskreisen zu einer ablehnenden Haltung führen, ich weiß aber auch, daß die Lösung der Frage dadurch erschwert wird, daß alle Instanzen zu lange gewartet haben. Es gibt auch Leute, die behaupten: so wenig wie sonst im Wirtschaftsleben, könne hier die öffentliche Bewirtschaftung festgehalten werden. Die Dinge liegen hier aber doch wesentlich anders. Mit Nahrung und Kleidung sind wir zum großen Teil auf den Weltmarkt angewiesen und müßten schon deshalb aus der Zwangswirtschaft heraus. Nahrung und Kleidung können nur auf verhältnismäßig kurze Zeit im Vorrat gehalten werden. Alle Produktionskosten müssen in heutiger Währung bezahlt werden. Der Verkauf, der Erwerb und der Besitz dieser Dinge kann verheimlicht werden. Es werden immer einzelne in der Lage sein, Vorräte einzuschamstern ohne Rücksicht darauf, ob andere etwas haben.

Der Besitz einer Wohnung oder gar eines Hauses läßt sich nicht verheimlichen, läßt sich auch nicht an einen anderen Ort verschieben. Wohnungen kann man weder an das Ausland abgeben, noch von dort beziehen. Es hilft dem Hausbesitzer gar nichts, wenn er einen Liebhaber für eine Wohnung hat, wenn er den Inhaber der Wohnung nicht heraus bringt. Auch

wenn er die Wohnung leer hat und einen sehr günstigen Mietvertrag abschließen kann, so nützt ihm das wenig, weil ja der Mieter am Tage seines Einzuges, die Festsetzung der gesetzlichen Miete beantragen kann. Der schwerwiegendste Unterschied zwischen Wohnung und anderen Bedarfsgegenständen liegt aber darin, daß man Wohnungen eigentlich nicht aufzählen kann. Wohnungen bestehen bei richtiger Unterhaltung Jahrhunderte und so kommt es, daß wir nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Wohnungen haben, die zu heutigen Preisen erstellt sind. Diese Tatsache setzt uns in Stand, durch eine Abgabe auf die aus der Vorkriegszeit vorhandenen Wohnungen und durch Zuschüsse zu den Neubauten den Wohnungsaufwand auch für die neuen Wohnungen auf einer erträglichen Höhe zu halten. Wir schaffen uns dadurch, daß wir die Mieten weit unter dem halten, was den heutigen Baukosten und der heutigen Währung entsprechen würde, auch weltwirtschaftlich eine gute Position. Wenn wir Mieten zahlen müßten, die das sechsfache oder gar das zehnfache von dem betragen würden was wir selbst bei einer hohen Wohnungsabgabe zahlen müssen, so müßte sich das auch in höheren Löhnen und somit in höheren Produktionskosten und höheren Warenpreisen auswirken, was uns die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt sehr erschweren würde. Dieser günstige Mietsfaktor ermöglicht uns noch die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt in einem Zeitpunkt, wo unser Geldkurs wesentlich höher ist als heute.

Sehr oft hört man auch die Redensart „Nest nur den Wohnungsmarkt frei“, dann werden die Privatkapitalisten wieder bauen und die Wohnungsnot ist bald beseitigt. In Hausbesitzerkreisen weiß man ganz gut, daß diese Behauptung unwahr ist. Nach den bestehenden Vorschriften sind Häuser, die ohne Zusatz gebaut werden, vollständig frei, trotzdem baut aber niemand ein Miethaus. Und selbst, wenn die Bauten heute so hoch wären, daß die heutigen Baukosten verzinst würden, so würde doch niemand ein Haus bauen, um es zu vermieten, es würden genau so wie jetzt, einige wenige reiche Leute sich ein Einfamilienhaus bauen.

Der Spekulant, der ein Miethaus baut oder kauft, will nicht nur die Gewissheit haben, daß er das Geld verzinst erhält, sondern er will, wenn er wieder verkauft, auch mindestens soviel erlösen, als er bezahlt hat. Wie aber, wenn die Baukosten, die jetzt das Sechzig- bis Achtzigfache vom Friedensaufwand betragen, einmal auf das Bierzigfache oder noch weiter zurückgehen, wenn ein Haus, das jetzt sechs Millionen kostet, nur noch drei Millionen kostet, dann wird für die früher erstellten Häuser auch niemand mehr bezahlen. Das wissen die Herren auch ganz genau und auf strenges Vertragen haben sie auch immer erklärt, daß sie nur bauen, wenn ihnen der Staat den Zins und das Anlagekapital garantiert, d. h. mit anderen Worten: ihnen Zuschüsse gibt, ihnen alle Gewinnchancen läßt und das große Risiko übernimmt. Die Herren verlangen die Freigabe der Wohnungen nicht, um neue zu bauen, sondern um in den vorhandenen Wohnungen die Mieten in das Ungemessene zu steigern, um damit große Verkaufsgewinne zu erzielen. Sie würden ihre Hypothekengläubiger mit wenigen Papiermark abfinden und mit den Riesengewinnen einen neuen Rentenstand bilden, und der alte Rentenstand, der sein Geld in Hypotheken oder Hypothekenbanken und Sparbanken angelegt hat, würde noch mehr verarmen. Man stelle sich auch einmal vor, welche wirtschaftliche Umwälzung die notwendige Folge wäre, wenn ein Arbeiter oder kleiner Beamter, der vor dem Krieg 5-600 Mark Miete bezahlte, in Zukunft 30-40 000 Mark bezahlen müßte. Nur ein Tor kann glauben, daß diese wirtschaftlichen Umwälzungen ohne politische Unruhen vor sich gingen. Dabei kommt noch in Betracht, daß, wenn sich unsere Währung, die dann noch eine gewaltige Senkung erfahren würde, einmal in den Grundstückspreisen verfestigt hätte, eine Verringerung fast ganz unmöglich wäre. Man stelle sich weiter vor, daß bei einer Freigabe des Wohnungsmarktes auf Jahre hinaus der Wohnungsbau sahmelegert wäre, weil keine Mittel dafür vorhanden wären. Es würde sich ein wilder Kampf um die vorhandenen Wohnungen abspielen.

Wer sich alle diese Folgen überlegt, wird erkennen, daß an eine Freigabe des Wohnungsmarktes nicht zu denken ist; er wird aber auch erkennen, daß die Mittel für die Wohnungsunterhaltung an die Hausbesitzer und die Mittel für den Wohnungsbau an Staat und Gemeinde bezahlt werden müssen. Es darf auch keiner denken: ich habe eine Wohnung, der andere soll leben, wo er bleibt. Solange nicht alle wohnen, wohnt keiner sicher. Und wenn Du jetzt eine Wohnung hast, so weißt Du nicht, ob Du im nächsten Jahr auch noch eine hast. Du weißt nicht, ob Deine Geschwister, ob Deine Eltern oder Deine Kinder eine Wohnung haben.

Nun ist noch die Frage zu prüfen, ob eine Wohnungsabgabe von 20 Prozent des Steuerwertes, wie sie jetzt dringend notwendig ist, auch wirtschaftlich getragen werden kann. Bei der Verantwortung dieser Frage darf man nicht von der wirtschaftlichen Lage des einzelnen ausgehen. Ich weiß ganz gut, mit welcher Not sehr viele Volksschichten zu kämpfen haben, laufen doch bei mir die Häden der sozialen Versicherung und der Wohlfahrtspflege zusammen. Wir müssen prüfen, ob es volkswirtschaftlich tragbar ist und von diesem Standpunkt aus kann die Frage bejaht werden. Eine Wohnungsabgabe von 20 Prozent auf den Steuerwert, von der die Hälfte auf den Staat und die Hälfte auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände entfallen würde, wird einen Arbeiter etwa mit dem dreifachen Betrag der Friedensmiete belasten, das sind etwa 1400-1800 Mark. Ganz gewiß keine Kleinigkeit, aber wenn wir bedenken, daß der Preis für einen Anzug allein in diesem Jahre schon um 3000 Mark gestiegen ist, daß eine Familie für 10 Zentner Kartoffel dieses Jahr sicher 2500 Mark mehr bezahlen muß als letztes Jahr, wenn wir an all die andern ungeheuren Preissteigerungen denken und sehen, daß es gelungen ist, alle diese Preissteigerungen in die Volkswirtschaft hinzubringen, so müssen wir auch die Gewissheit erhalten, daß auch diese Preissteigerung hineingebracht werden kann und muß. Von kommunistischer Seite ist im badischen Landtag verlangt worden, alle Minderbemittelten frei zu lassen. Damit waren auch die Arbeiter gemeint. Es ist klar, daß, wenn so weite Kreise befreit wären, dann keine Wohnungsabgabe mehr herauskommt, mit der ein umfangreicher Wohnungsbau möglich ist.

Ich habe schon damals ausgeführt, daß die organisierte Arbeiterschaft auch ablehnen muß, auf diesem Wege scheinbare Wohltaten zu erhalten. Die Arbeiterorganisationen und auch die Beamtenorganisationen müssen sich eine wirtschaftliche Stellung erkämpfen, die ihnen ermöglicht, alle ihre Verpflichtungen dem Staat und der Gemeinde gegenüber zu erfüllen. Wir müssen daran festhalten, daß alle, die einen Erwerb haben, so gestellt werden müssen, daß sie die erforderlichen Leistungen vollbringen können. Denen, die nicht voll erwerbsfähig sind oder gar keinen Erwerb haben, ebenso den kinderreichen Familien muß durch ganzen oder teilweisen Erlass der Wohnungsabgabe geholfen werden. Dafür müssen solche, die mehr Wohnraum in Anspruch nehmen, als gerechtfertigt ist, schärfer herangezogen werden. Als Beweis für das Gesagte diene das nachstehende Beispiel über die wirtschaftliche Wirkung der Wohnungsabgabe und der anderen Steigerungen für den Wohnungsaufwand.

Ein bei geschlossener Bauweise eingebautes Miethaus mit drei Vollgeschossen und ausgebautem Mansardenstod kostete vor dem Krieg bei guter Inneneinrichtung mit Bauplatz etwa 70 000 Mark. Bei solchen Mietshäusern war mit Rücksicht auf die höheren Unterhaltungskosten eine Rente von 7 Proz. erforderlich. Die Einzelwohnungen wurden etwa wie folgt berechnet:

| |
|---|
| Im ersten Stod 2 Wohnungen à 580 M. = 1160 M. |
| Im zweiten Stod 2 Wohnungen à 675 M. = 1350 M. |
| Im dritten Stod 2 Wohnungen à 675 M. = 1350 M. |
| Im Mansardenstod 2 Wohnungen à 520 M. = 1040 M. |
| Summa . . . 4900 M. |

Bei den gestiegenen Preisen für Wohnungs- und Gebäudeunterhaltung und bei den hohen Steuern und den noch zu erwartenden Steigerungen muß damit gerechnet werden, daß sich Grundmiete eingerechnet allein für diese Kosten, der Wohnungsaufwand ohne Wohnungsabgabe auf das Vierfache erhöht.

Die vorgeschlagene Wohnungsabgabe von 20 Proz. auf den Steuerwert würde nochmals eine Erhöhung um den dreifachen Betrag der Friedensmiete bringen, so daß eine Erhöhung des Wohnungsaufwandes auf das Siebenfache der Friedensmiete eintreten würde. Damit würde sich der Aufwand für einen der oben erwähnten Bewohner des ersten Stockes von 580 Mark auf 4060 Mark erhöhen.

Nehmen wir an, der Bewohner ist ein gelernter Arbeiter, der vor dem Krieg einen Stundenlohn von 70 Pfennig verdiente. Dieser Arbeiter hatte bei 10stündiger Arbeitszeit einen Tagesverdienst von 7 Mark und hatte somit in 285 Tagen einen Jahresverdienst von 1985 Mark. Er müßte also für die Wohnungsmiete 83 Tage arbeiten und zahlte von seinem Verdienst 29 Prozent als Miete.

Der gleiche Arbeiter verdient heute bei einem Stundenlohn von 30 Mark bei achttündiger Arbeitszeit 240 Mark im Tage und in 285 Tagen 68 400 Mark. Wenn er jetzt 4060 Mark für die Wohnung aufwenden muß, so arbeitet

er dafür 17 Tage und gibt von seinem Gesamteinkommen 6 Prozent aus. Diese einfache Rechnung zeigt, wie unrichtig es ist, immer nur mit Geldsummen statt mit dem Ertragsnis von Arbeitstagen zu rechnen und zu vergleichen. Allerdings führt ein solcher Vergleich bei den Preisen für Lebensmittel und Kleidung zu einem anderen Ergebnis. Dort sind die Preise mehr gestiegen als die Löhne, um so mehr haben wir Anlaß, dafür zu sorgen, daß es bei den Wohnungen nicht ähnlich geht. Bei freier Wirtschaft würden sich die Mieten den Baukosten anpassen, sie würden also jetzt auf mindestens das Sechsfache steigen. Ein Haus, wie das obengenannte, würde heute mindestens einen Bauaufwand von 4200 000 Mark erfordern. Die erforderliche Rente wäre dann 254 000 Mark. Es müßte dann der gleiche Mieter statt wie im Frieden 580 Mark und jetzt bei öffentlicher Bewirtschaftung der Wohnungen 4060 Mark = 34 800 Mark bezahlen. Das würde allerdings auch große Lohn- und Gehaltserhöhungen im Gefolge haben, aber sicher würde auch wieder der Zustand erreicht, wo ein Arbeiter oder Beamter annähernd 80 Tage für die Wohnung arbeiten und etwa 25 Prozent von seinem Einkommen bezahlen müßte. Die notwendigen Lohn- und Gehaltserhöhungen würden auch ein weiteres Steigen der Baukosten bewirken und damit das Maß der Geldentwertung immer weiter treiben.

Das, was für das oben errechnete Beispiel gesagt ist, gilt natürlich entsprechend für alle Wohnungsgrößen. Für Wohnungen, deren Mietfuß unter dem errechneten Beispiel liegt, wird natürlich auch die Wohnabgabe geringer und bei höheren Mieten entsprechend höher sein. Die vorgeschlagene Wohnabgabe wird aber für Arbeiter nur in ganz seltenen Fällen so hoch sein, daß es eine Mark pro Arbeitsstunde ausmacht. Rechnet man für 285 Tage mit achttündiger Arbeitszeit auf die Stunde eine Mark, so erhält das den Betrag von 2850 M. Die Höhe würde in den meisten Fällen selbst dann nicht erreicht, wenn die Wohnabgabe auf 30 Prozent festgesetzt würde. Auch diese Tatsache zeigt uns, daß wenn wir den festen Willen haben, die Wohnungsfrage in den nächsten Jahren einer Lösung entgegen zu führen, auch die volkswirtschaftliche Möglichkeit dafür besteht.

Die Möglichkeit, eine für alle Zeiten gültige und richtige Höhe der Wohnabgabe festzusetzen, ist allerdings nicht festzusetzen. Steigen die Baukosten, so muß auch die Wohnabgabe wieder steigen. Würde ein Steigen des Geldwertes eintreten, dann könnte die Wohnabgabe herabgesetzt und bei ganz günstiger Entwicklung vielleicht wieder abgeschafft werden. Solange wir aber die an den Friedenspreisen gemessenen abnorm hohen Baukosten haben, kann immer daran festgehalten werden, daß der gesamte Wohnungsaufwand nicht höher wird, als etwa ein Sechstel von dem, was zur Vergütung der im Vergleichsmoment gegebenen Baukosten notwendig wäre. Das müssen vor allem alle Wohnungsmieter immer vor Augen halten.

Unter den Landwirten sucht man gegen die Wohnabgabe dadurch Stimmung zu machen, daß man ihnen sagt, es sei ungerecht, daß sie auch für ihre Betriebsgebäude zahlen müßten. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß auch die anderen Betriebsinhaber, in Handwerk, Handel und Industrie Abgabe bezahlen müssen. Für Stallneubauten werden Zuschüsse gewährt, während für gewerbliche Neubauten keine gewährt werden. Dann ist noch zu beachten, daß die landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäude von früher her, so nieder zur Steuer veranlagt sind, daß die meisten Landwirte weniger bezahlen als ein Arbeiter in der Stadt bezahlen muß. Die Landwirte sollten auch bedenken, daß die Ansiedlung von jungen Landwirten nicht möglich ist, wenn keine Mittel zu Zuschüssen vorhanden sind. Um welche Wertschancen es sich bei den Zuschüssen handelt und in welchem Maße die Zuschüsse mit dem Steigen der Baukosten ebenfalls steigen mußten, mögen folgende Zahlen zeigen. Mit Beginn des Jahres 1920 wurde bestimmt, daß der Zuschuß für den Quadratmeter Wohnfläche bei Bauten die von öffentlich-rechtlich oder gemeinnützigen Körperschaften erstellt werden, 180 M. beträgt und zwar bei jeder Wohnung für 70 Quadratmeter. Noch im Jahre 1920 wurden die Zuschüsse verdoppelt auf 360 Mark. 1921 wurden die Zuschüsse auf 540 Mark und mit Beginn des Jahres 1922 auf 900 Mark erhöht. Bis 1922 mußten die Gemeinden mindestens ein Drittel davon, als weiteren Zuschuß geben. In Wirklichkeit gaben die Gemeinden aber weit mehr als der Staat. In den letzten Tagen sind die Zuschüsse auf 1800 Mark pro Quadratmeter festgesetzt worden, und die Gemeinden müssen die gleichen Zuschüsse leisten.

In Baden sind für den regelmäßigen Bevölkerungszuwachs jährlich etwa 5000 Wohnungen erforderlich. Weniger sollten nur auf keinen Fall bauen, wenn sich die Wohnungsnot nicht noch weiter verschärfen soll. Unter Zugrundelegung der Annahme, daß 5000 Wohnungen gebaut würden, hätte der bayerische Staat folgende Zuschüsse zu leisten:

| (70 qm pro Wohnung) | | Für 5000 Wohnungen | | Für 3000 Wohnungen | |
|---------------------|-------------|--------------------|-------------|--------------------|----|
| Zuschuß pro qm | pro Wohnung | M. | M. | M. | M. |
| 180.- + 70 | = 12 600 | 63 000 000 | 37 800 000 | | |
| 360.- + 70 | = 25 200 | 127 200 000 | 75 600 000 | | |
| 540.- + 70 | = 37 800 | 189 000 000 | 113 400 000 | | |
| 900.- + 70 | = 63 000 | 315 000 000 | 189 000 000 | | |
| 1800.- + 70 | = 126 000 | 630 000 000 | 378 000 000 | | |

Wer diese Zahlen liest und richtig überdenkt, dem wird auch klar werden, daß hier nicht mit kleinen Mitteln geholfen werden kann. Bis jetzt konnte allerdings die Zahl von 5000 Wohnungen im Jahre wegen Mangel an Baukosten und wegen Geldmangel noch nicht erreicht werden, darüber hat sich aber auch die Wohnungsnot immer mehr verschärft, um so gebieterischer müssen deshalb durchgreifende Maßnahmen zur Geldbeschaffung ergriffen werden.

Daß wir im letzten Jahr ebensobiel oder noch mehr für Alkohol, als für den Wohnungsbau ausgegeben haben, sei nur nebenbei bemerkt. Aber die Maßnahmen, die zur Baustoffbeschaffung und zur Arbeitsvergebung ergriffen werden müssen, wird demnächst in einem anderen Artikel gesprochen.

Das Reich und Bayern.

Das Reichskabinett

hat gestern abend in dem Konflikt mit der bayerischen Regierung folgende Erklärung beschlossen:

„Die bayerische Regierung hat durch die Weigerung, das am 23. Juli 1922 verkündete Reichsgesetz zum Schutze der Republik innerhalb des rechtsrheinischen bayerischen Staatsgebiets durchzuführen, und durch den Erlaß einer landesrechtlichen Verordnung, die das Reichsgesetz ersehen soll, einen folgenschweren Schritt getan. Zum erstenmal seit der Gründung des Reiches ist damit der Zustand eingetreten, daß eine Landesregierung einem verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetz für ihr Gebiet die Geltung verweigert.“

Nach der einstimmigen Auffassung der Reichsregierung ist die Verordnung der bayerischen Regierung verfassungswidrig und ungültig. Kein Satz der Reichsverfassung gibt einem Lande das Recht das Inkrafttreten eines Reichsgesetzes deshalb zu verhindern, weil es bei einem Teil der Bevölkerung auf Widerspruch stößt. Würde man den Ländern diese Befugnis zugestehen, so würde dies das Ende der deutschen Reichseinheit bedeuten.

Das Reichsgesetz zum Schutze der Republik ist vom Reichsrat als dem Träger der föderativen Verfassung des Reiches mit mehr als Zweidrittelmehrheit angenommen worden. Für das Gesetz haben im Reichsrat alle Landesregierungen mit Ausnahme Bayerns gestimmt. Im Reichstag ist das Gesetz gleichfalls mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden; nicht nur das Zentrum, die Sozialdemokraten und die Deutsche Demokratische Partei, sondern in ihrer großen Mehrheit auch die Deutsche Volkspartei haben im Reichstag dem Gesetze zugestimmt. Die bayerische Regierung hat in beiden Körperschaften ausgiebig Gelegenheit gehabt, ihre Bedenken auf verfassungsmäßigem Wege zur Geltung zu bringen, und einer ganzen Reihe ihrer Wünsche ist bei der Verabschiedung des Gesetzes Rechnung getragen worden. Es darf nicht davon gesprochen werden, daß das Gesetz zum Schutze der Republik die in der Verfassung begründeten Grundzüge wahrer Demokratie verletze und den Tendenzen zur Errichtung einer Klassenherrschaft und eines sozialistischen Einheitsstaates entgegenkomme. Dieser Vorwurf muß um so nachdrücklicher zurückgewiesen werden, als er sich nicht nur gegen die Reichsregierung und gegen sich der Verantwortung für Reich und Verfassung bewußte große Parteien, sondern auch gegen die Regierungen aller anderen deutschen Länder richtet.

Es ist nicht anzunehmen, daß ein einzelnes Land sich dem verfassungsmäßig erklärten Mehrheitswillen des deutschen Volkes entzieht. Unser schwer geprüftes Vaterland, das soeben erst heftige innere Erschütterungen zu überwinden begann, ist durch den Scheitern der bayerischen Regierung neuen Wirren und Gefahren ausgesetzt; die Reichsregierung bebauert dies um so mehr, als die außenpolitische Lage des Reiches gerade gegenwärtig ein einmütiges Zusammengehen von Reich und Ländern zur Pflicht macht.

Aufgabe der Reichsregierung ist es, die Reichseinheit wiederherzustellen. Die bayerische Regierung hat durch den Mund ihres Ministerpräsidenten ein klares und festes Bekenntnis zum Reich und zur verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform abgelegt. Sie hat mit besonderer Betonung alle Befugnisse, die in den von ihr getroffenen Maßnahmen eine Abkehr von der allseitig fest eingehaltenen Reichstreue erblicken wollen, als völlig selbstehend bezeichnet. Auf Grund dieses Bekenntnisses erwartet die Reichsregierung, daß die bayerische Regierung sich den Forderungen nicht entziehen wird, welche die Reichsregierung im Interesse der Einheit des Reiches zu stellen genötigt sein wird.“

Unter der Überschrift „Vor entscheidenden Beschlüssen“ wird der „Reff. Ztg.“ zu der vorstehenden Erklärung der Reichsregierung geschrieben:

Das Reichskabinett hat in seiner heute abend abgehaltenen Sitzung die grundsätzliche Stellungnahme in dem Konflikt mit Bayern in einer Erklärung niedergelegt, die dem Ernst der Lage gerecht wird. Ein Beschluß darüber, welche Schritte die Regierung ergreifen wird, um dem Reichsrecht auch in Bayern zur uneingeschränkten Anerkennung zu verhelfen, ist heute noch nicht gefaßt worden, und man hat den Ministerpräsidenten unter dem Vorbehalt des Reichspräsidenten, der darüber befinden soll, auf Donnerstag vormittag verschoben. Da die Regierung ihre Auffassung im Prinzip bereits festgelegt hat, wäre es allerdings möglich, daß sich die letzte Entscheidung, die die Beseitigung des bayerischen Anrechtes bezweckt, noch ein paar Tage hinzieht. Die Hauptfrage ist zunächst einmal, daß die Öffentlichkeit über die Haltung der Reichsregierung klar unterrichtet ist und daß auch diejenigen verfassungstreuen Elemente in Bayern, die das Vorgehen der Münchener Regierung ablehnen, darüber unterrichtet werden, daß das Reich hinter ihnen steht.

Die Reichsregierung betrachtet mit vollem Recht die Verordnung der bayerischen Regierung als rechtsungültig, weil sie im Widerspruch mit dem Artikel 13 der Reichsverfassung steht, nach dem Reichsrecht vor Landesrecht geht. Wenn sich die bayerische Regierung gegenüber diesem Artikel 13 auf den Artikel 48, den sogenannten Ausnahmeartikel, beruft, so kann dieses Argument rechtlich überhaupt nicht in Betracht kommen. Die bayerische Regierung begründet den Erlaß ihrer Verordnung selbst damit, daß das Gesetz zum Schutze der Republik gegen ihren Einspruch zustande gekommen sei und in Bayern große Erregung hervorgerufen habe. Sie nimmt also das Recht für sich in Anspruch, darüber zu befinden, ob ein Reichsgesetz, das verfassungsmäßig zustande gekommen ist, in Bayern in Kraft treten soll oder nicht. Auf Grund dieses willkürlich erhobenen Anspruchs hat sie auch tatsächlich einen

Teil des Reichsgesetzes übernommen. Damit — und die eigenen Worte ihrer Begründung bestätigen dies noch — hat sie aber ausgesprochen, daß Zweck und Ziel ihres Vorgehens ist, das Inkrafttreten eines andern Teils des Reichsgesetzes in ihrem Lande zu verhindern. Eine Verordnung mit solchem Zweck und Inhalt kann nie und nimmer durch den Ausnahmeartikel 48 rechtlich gebildet werden. Denn dieser Artikel gestattet einer Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen nur, einzelne, bestimmte bezeichnete Artikel der Reichsverfassung außer Kraft zu setzen, nie aber den Artikel 13, der die Priorität des Reichsrechts vor dem Landesrecht ausdrückt. Die Konsequenz des bayerischen Vorgehens wäre, daß jedes beliebige Land für sich die Befugnis in Anspruch nehmen könnte, wegen angeblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit jedes beliebige Reichsgesetz ganz oder zum Teil für sein Gebiet außer Kraft zu setzen. Das wäre aber das Ende der deutschen Reichseinheit, und es liegt auf der Hand, daß keine Reichsregierung eine solche Verletzung der Einheit des Reichsrechts dulden kann. Die Reichsregierung hat denn auch in ihrer Erklärung, die das Ergebnis der heutigen Beratung war, ganz klar ausgesprochen, daß die bayerische Verordnung verfassungswidrig und ungültig ist.

Welchen Weg die Reichsregierung beschreiten wird, um ihre von der großen Mehrheit der Bevölkerung gebilligte Rechtsauffassung Bayern gegenüber durchzusetzen, steht noch nicht fest. In Frage kommen jetzt, da die bayerische Verordnung tatsächlich vorhanden ist und, wie es scheint, bereits angewandt wird, zunächst die zwei Möglichkeiten, die Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung vorsieht: die Aufhebung der Verordnung durch den Reichspräsidenten oder durch den Reichstag. Ob der Reichstag zu diesem Zwecke einberufen werden soll, ist noch nicht entschieden. Im Überwachungs-ausschuß des Reichstages, der heute aus andern Anlaß mit dem Vorsitz des sozialdemokratischen Abg. Müller-Frankau tagte, schloß der unabhängige Abg. Dittmann vor, daß sich der Ausschuß an den Reichspräsidenten wegen der Einberufung des Reichstages wenden soll. Der Abg. Müller-Frankau vertrat die Auffassung, daß in der bayerischen Frage nur das Plenum des Reichstages einwirken könne, und erklärte sich bereit, gegebenenfalls wegen der Einberufung des Plenums mit der Regierung Fühlung zu nehmen. Je nach der Entscheidung, die die Regierung in den nächsten Tagen trifft, wird unter Umständen ein Eingreifen des Reichstages unnötig sein. Vielleicht wird in diesem Fall der Überwachungs-ausschuß noch einmal im Laufe dieser Woche zusammentreten.

Die Reichsregierung weiß sich in dem Konflikt, den das Vorgehen der Münchener Regierung heraufbeschießen hat, der Unterstützung der großen Mehrheit des Reichstages, die die Gesetze zum Schutze der Republik beschlossen hat, sicher. Abgesehen ist ihr auch, wie wir zu wissen glauben, in den letzten Tagen von einer Reihe von Landesregierungen die Gewißheit gegeben worden, daß sie in der Vertretung der Reichseinheit im Reiche hinter ihr stehen.“

Besprechung der Staatspräsidenten von Württemberg, Baden und Hessen.

Morgen, Freitag, den 28. Juli, findet im Laufe des Tages eine Besprechung der Staatspräsidenten von Württemberg, Baden und Hessen über die durch die Verordnung der bayerischen Regierung vom 24. Juli 1922 geschaffene Lage statt.

Im bayerischen Landtag

wurde gestern die Interpellation wegen der Beziehungen des zu lebenslänglichen Zuchthaus verurteilten Hochverräters Freyherrn von Leoprechting zu gewissen Reichsstellen und besonders zu dem Münchener Reichsvertreter Graf Jech besprochen. Die Interpellanten der Bayerischen Volkspartei und der Bayerischen Mittelpartei erhoben scharfe Angriffe gegen die Berliner Methode, die Bayern nach Art eines fremden Auslandsstaates geheim überhanden lasse, und forderten die Abberufung des Grafen Jech. Sie nahmen ferner gegen das Treiben des französischen Gesandten in München Dard Stellung.

Ministerpräsident Graf Lerchenfeld beantwortete die Interpellationen und führte dabei aus, daß von französischer Seite wegen des Leoprechting-Prozesses Vorstellungen in Berlin und München unternommen wurden, daß aber die Interessen Bayerns und des Reichs energisch wahrgenommen wurden. Die Ergebnisse des Leoprechting-Prozesses ließen keinen Zweifel darüber, daß Leoprechting von einflussreichen Beamten in Berlin dazu benutzt worden sei, um geheime Nachrichten über die politischen Verhältnisse in Bayern zu erhalten. (Wol. hierzu die am Montag von uns veröffentlichte, dem WTB von unabhängiger Seite in Berlin zugewandene Erklärung, in der die in Bayern erhobenen Vorwürfe im Fall Leoprechting gegen die Reichsregierung widerlegt und zurückgewiesen werden; Red.) Das laufe auf eine politische Überwindung Bayerns hinaus, die untragbar sei und gegen die die bayerische Regierung energisch in Berlin protestiert habe. Leoprechting habe von Reichsstellen im ganzen 30 000 M. an preussischen Staatsgeldern und 10 000 M. für seinen Nachridendienst erhalten. Was den Grafen Jech anlangt, so könne er nicht mehr das für eine erforderliche Tätigkeit notwendige Vertrauen in München haben. Eine offizielle Stellungnahme der Reichsregierung zu der bayerischen Wille um seine Abberufung liege noch nicht vor. Der Ministerpräsident erklärte, das Reichsinteresse gebiete, daß es nicht mehr vorkomme, daß hinter dem Rücken der bayerischen Regierung Berliner Stellen sich von Agenten politische Nachrichten über Bayern aus Bayern abmitteln lassen.

Während der nun folgenden Rede des Sozialdemokraten Adernann, der die Interpellanten bejubelte, den Leoprechting-Prozess zu einer gefälligen Debatte gegen die Reichsregierung auszunutzen, kam es zu stürmischen Szenen.

Die Stimmung in Nordbayern.

Es war und ist die Auffassung vieler Kreise der fränkischen Bevölkerung, daß der jehige Konflikt zwischen Bayern und dem Reich zum Bürgerkrieg und zu furchtbaren Schädigungen des deutschen Volkes führen kann. Diese schweren Befürchtungen sind auch in der schon gemeldeten Stellungnahme der 21 Bürgermeister nordbayerischer Städte, dann in Entschlüsselungen mehrerer fränkischer Gemeinderäte und auch in einer Reihe gewerblicher Organisationen zum Ausdruck gelangt. Es zeigt sich immer mehr, daß in den fränkischen Städten die Einheit des Deutschen Reiches weitaus höher geschätzt und gehalten wird, als die unbedingte Selbstständigkeit Bayerns in volgerlicher und juristischer Beziehung. Durch die Erklärung des Grafen Lerchenfeld über das unbedingte Festhalten auch der bayerischen Staatsregierung am Reich und die Ablehnung monarchistischer Rufe, ist laut „Reff. Ztg.“ eine gewisse Beruhigung eingetreten und man hat die Hoffnung, daß die ruhige und richtige Behandlung der Frage durch das Reich auch ein Weg gefunden werden kann, der Bayern das Nachgeben ermöglicht. Beide Schichten des Bürgertums sind allerdings unter dem Einfluß einer gewissen Presse-agende, die Salbung der rechtsstehenden Kreise in Bayern zu billigen. Zunächst denkt in Nordbayern niemand daran, eine Trennung von Südbayern

vorzunehmen; aber sehr weite Kreise Frankreichs werden eine Trennung Bayerns vom Reich oder auch nur eine dauernde Aufhebung gegen die Reichsgesetze nicht mitmachen und unter allen Umständen entschlossen zum Reich halten.

Der „Frankfurter Kurier“ mahnt heute in einer Besprechung der Lage: Man darf nicht, wenn man im Süden Bayerns mit der Einheit des Reiches leichtfertig spielt, im Norden das selbe unglückliche Spiel in kleinerem Maßstab nachmachen und etwa durch Auslösung der Republik Franken nun Südbayern aus dem Reich hinausdrängen. Das wäre Hochverrat. Wir halten es für unsere Pflicht, den weitesten Kreisen des Volkes, insbesondere allen verantwortlichen Instanzen in dieser schicksalsschweren Stunde zuzurufen, das richtige Augenmaß zu bewahren.

Im gleichen Blatt untersucht Dr. Rodenbücher, Professor des Staatsrechts in München, die Frage: „Ist die bayerische Ausnahmebestimmung rechtmäßig?“ und er kommt zu diesem Schlusse: Soweit die Reichsverfassung die Souveränität Bayerns ausschließt, bestehen sie nicht. Dies ist die einmütige Auffassung der bayerischen und deutschen Staatsrechtswissenschaft, und zwar auch jener Vertreter der sogenannten föderalistischen Auffassung, nach denen die Geltung der Reichsverfassung in Bayern darauf beruht, daß sie in der bayerischen Verfassungsurkunde zum bayerischen Staatsgesetz erhoben ist. Die Ablehnung des positiv geltenden Rechts unter Berufung auf ein nichtgeschriebenes höheres Recht bedeutet Revolution.

Die parteilose „Münchener Zeitung“ bemerkt u. a.: „Wenn sich Graf Lerchenfeld darauf beruft, Bayern bezeuge sich auf der Grundlage der Demokratie, und wenn er gleichzeitig betont, die bayerische Regierung werde sich den Reichsentscheidungen nicht fügen, so ist das ein Widerspruch in sich, der gleich heimisch ist für den Weisen wie für den Toren. Wenn auch die Staatsregierung die Sprengung der Reichseinheit nicht will, so bleibt doch die moralische Wirkung, die dem Reichsgedanken nicht förderlich ist. Und weil die Gefahr neuer Erschütterungen in greifbarer Nähe steht, kann man der jetzigen bayerischen Politik Vertrauen nicht schenken.“

Die sozialdemokratische „Frankfurter Tagespost“ schließt eine Betrachtung so: „Die Reichsregierung wird, will sie nicht vor Bayern bedingungslos kapitulieren und ihr Ansehen zu Deutschland und der ganzen Welt nicht preisgeben, von ihrem verfassungsmäßigen Recht der Unzulässigkeitserklärung der bayerischen Verordnungen Gebrauch machen müssen. Sollte sich Bayern dem widersetzen und einen zweiten Verfassungsbruch begehen, so müßte das Reich gegenüber den rechtssozialwissenschaftlichen Kreisen im Süden ein gründliches Reineinmachen vornehmen.“

Politische Neuigkeiten.

Der Ueberwachungsausschuß des Reichstags

behandelte gestern die neue Besoldungssteigerung. Nachdem ein Vertreter des Reichsfinanzministers über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen, mit dem sich auch der Ausschuß des Reichsrates einverstanden erklärt hatte, berichtet hatte, stimmte der Ausschuß der Vorlage zu. Ferner stimmte er einer Erhöhung der Bezüge des Reichspräsidenten auf einen Jahresbetrag von 1,4 Millionen im Juni 18 Millionen im Juli, 18 Millionen im August zu. Weiter wurde einem Antrag der Regierung auf Kreditbeihilfen des Reiches an die Wirtschaftskassen der deutschen Studenten zugestimmt. Staatssekretär Schulz vom Reichsministerium des Innern begründete diese Beihilfe, die ein unergänztliches Darlehen von 15 Millionen Mark als Betriebskapital zur Erhaltung und zum Ausbau der Studentenvereine, sowie einen Beitrag von 30 Millionen zur Darlehensklasse der deutschen Studentenschaft vorsehen.

Der internationale Friedenskongreß in London.

Am Mittwoch wurde in London in Anwesenheit von fünfhundert Delegierten, die zwanzig Nationen vertraten, der 22. Internationale Friedenskongreß eröffnet.

Der britische Vertreter Fisher erklärte in einer Rede, das Hauptziel der britischen Politik sei die Erhaltung des Friedens. Es liege nicht im Interesse der Zivilisation, daß die Welt in zwei Lager, in das der Sieger und das der Besiegten, geteilt sei. Die britische Regierung wüßte, daß Deutschland in diesem Jahre um Zulassung zum Völkerbund nachdrücklich (Wesfall), damit der verächtlich erhabene Vorwurf, der Völkerbund sei eine Einrichtung zur Förderung der Interessen und der Politik der herrschenden Nationen, endgültig und wirksam beseitigt werde. Die Welt sei in einem Zustand der Unruhe und der Erschöpfung. Die physische Abmüdigung war bei den Besiegten aufgetreten, aber der moralische Abbruch sei man nicht viel näher gekommen. Es sei höchste Zeit, daß ein wirklicher Fortschritt auf dem Wege eines internationalen guten Willens gemacht werde. Die Welt müsse von der Last der Kämpfe befreit werden, damit mindestens während einer Generation ein neuer großer Krieg unmöglich sei.

Der König hat an den Kongreß, dessen Sitzungen Freitag, den 28. Juli, ihren Abschluß finden sollen, ein Begrüßungsgramm geschickt.

Vom Kongreß sind vier Kommissionen ernannt worden: 1. für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas, 2. für den Völkerbund, 3. für die auswärtige Politik, 4. für aktuelle Angelegenheiten. Daraus hat eine nicht öffentliche Sitzung stattgefunden.

Kurze polit. Nachrichten.

* Regierung und Volksvertretung in Offen. Der heftige Landtag lehnte gestern in namentlicher Abstimmung sämtliche Währungsentsätze der Reichs- und sprach dem Arbeitsminister Raab mit 40 gegen 22 Stimmen das Vertrauen aus. Die Spezialdebatte zum Haushaltsvoranschlag, die gestern begann, beendete sich bis jetzt mit der Erörterung der Seidungsfrage.

* Die Austritte aus der deutschen Fraktion. Die Leitung der Reichsgruppe der Deutschnationalen Volkspartei teilt mit, daß Reichstagsabg. Dr. Düringer nur aus der Reichstagsfraktion der deutschnationalen Volkspartei ausgetreten sei. Von einem Austritt aus der Partei als solcher sei nichts bekannt. Eine demnächst in Würzburg stattfindende Tagung der süddeutschen Arbeitsgemeinschaft, die die deutschnationalen Fraktionen von Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg umfaßt, werde sich mit den Fragen, die mit den Austritten der Abgeordneten Düringer, Hennig, Gräfe und Wulle aus der Reichstagsfraktion zusammenhängen, befassen.

* Der ehemalige russische Oberbefehlshaber in Bayern? Nach Mitteilung der in Berlin erscheinenden russischen Zeitung „Rus“ ist Großfürst Nikolai Nikolajewitsch, der ehemalige Oberbefehlshaber des russischen Heeres, nach Bayern übergetrieben. Der Großfürst hatte sich zuletzt in Italien aufgehalten.

Badische Uebersicht.

Die Verfassungsfeier im Reichstag.

Der Reichstagspräsident hat den badischen Staatspräsidenten Dr. Hummel eingeladen, bei der Verfassungsfeier im Reichstag am 11. August die Gedächtnisrede zu halten. Staatspräsident Dr. Hummel hat die Einladung angenommen.

Badischer Landtag.

DZ Karlsruhe, 27. Juli.

Das Haus stimmt heute nach längerer Debatte folgendem Antrag Dr. Mattes (D. Rpt.) zu: Die Regierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß die Entschädigung der künftigen entstehenden Vermögensschäden allgemein ohne Rücksichtnahme auf die Vermögenslage des Geschädigten erfolgt. Sozialdemokraten und Kommunisten waren dagegen. Der Landtag trat dann der Meinung des Haushaltsausschusses bei, daß die Festsetzung von Nichtpreisen für die Kartoffelverforgung im Herbst nicht empfehlenswert erscheint. Ferner wurde der Verlängerung des Gesetzes betr. die Fürsorgeerziehung (vom 11. Juli 1918) bis 1. April 1924 zugestimmt, an welchem Tage das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft tritt.

Ein Antrag der Abg. Frau Nigel und Gen., betr. den Bürgergenuss für ledige weibliche Personen wurde der Regierung als Material überwiesen. Angenommen wurden ferner folgende Vorlagen: Aufhebung des Gesetzes vom 31. Juli 1919, betr. die Übernahme von schließlichen Beamten in den badischen Staatsdienst und Abereinkommen mit der Reichsregierung zur Beurlaubung der Eigentümers- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft. Nächste Sitzung nachmittags 16 Uhr. Schluß 11 Uhr.

Das Arbeitsministerium im 1. Nachtrag.

Unseren Leserinnen über die Anforderungen für die einzelnen Ministerien im 1. Nachtrag haben wir noch die Anforderungen für das Arbeitsministerium nachzutragen. Bekanntlich ist der 1. Nachtrag in der Landtagssitzung vom 25. Juli bereits genehmigt worden. Es waren verlangt: für einen neu auszuwählenden Regierungsrat in Gruppe 11 infolge der Vermehrung der Arbeiten der Wohnungsabteilung, als Aufwand für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegsinvalidentätensfürsorge einschließlich Kinderfürsorge 124 000 M., Aufschub der badische Gesellschaft für soziale Hygiene 12 500 M., Landesfondsaufwand für Kinderfürsorge und Kinderbetreuung 7 Mill., Beihilfen für die Kleinrentnerfürsorge 6 250 000 M., im außerordentlichen Etat als Sonderaufwand für Kleinrentner- und Altershilfe 10 Mill. M., als Arbeitsgeberzuschüsse des Staates zu Wohnungen für seine Beamten und Arbeiter 10 Mill., Grundstücksverkehr nach dem Reichsbesoldungsgesetz 5 Mill. M., eine Anzahl Beträge für Verbesserung verschiedener Landstrassen.

Wichtigste ist dann eine Forderung von 2 Mill. zur Bearbeitung eines Entwurfs für die Schiffbauindustrie des Rheines von Basel bis an den Bodensee. In der Begründung wird gesagt: Nach der Niederschrift über die 3. Sitzung der badisch-schweizerischen Kommission für den Ausbau des Rheins zwischen Basel und Bodensee, abgehalten am 23.-26. März 1922 in Basel, sollen für die Herstellung einer Großschiffahrtsstraße von Basel bis in den Bodensee und die Regulierung der Bodenseeanseeräume bis Ende 1923 Pläne und Kostenaufschläge aufgestellt werden. Der Entwurf für die Schiffbauindustrie soll von Baden angefertigt werden, wobei die vorbereitenden Arbeiten für die Strecke oberhalb Eggenen vom nordostschweizerischen Verband für die Schiffahrt Rhein-Bodensee ausgeführt werden sollen. Den Plan für die Bodenseeregulierung wird die Schweiz aufstellen. Die Kosten, die durch die Herstellung des Planes, des Kostenaufschlags und der Wirtschaftlichkeitsberechnung entstehen, sollen von jedem der Beteiligten getragen werden unter Vorbehalt einer späteren Berechnung bei Ausführung der Entwürfe. Die auf Baden entfallenden Entwurfsarbeiten werden etwa 3% Millionen Mark erfordern.

Erhöhung der Wohnabgabe.

Der Haushaltsausschuß hat sich gestern mit der nachstehenden Vorlage befaßt:

- Artikel 1. Der § 1 Abs. 1 Satz 2 des badischen Ausführungsgesetzes erhält folgende Fassung:
- „Die Abgabe beträgt:
- a) für das Halbjahr vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 ein Viertel vom Hundert des Steuerwerts;
 - b) für das Halbjahr vom 1. April 1922 bis 31. September 1922 1,25 vom Hundert des Steuerwerts;
 - c) vom 1. Oktober 1922 ab für das Jahr 10 vom Hundert des Steuerwerts.“
2. Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Pflichtzuschläge betragen:
- a) für das Halbjahr vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 ein Viertel vom Hundert des Steuerwerts;
 - b) für das Halbjahr vom 1. April 1922 bis 30. September 1922 1,25 vom Hundert des Steuerwerts;
 - c) vom 1. Oktober 1922 ab für das Jahr 10 vom Hundert des Steuerwerts.“
3. Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Streitigkeiten über die Pflicht zur Einrichtung der Wohnabgabe und der Wohnungssteuer entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsgericht. Die Erhebung der Verwaltungsgerichtlichen Klage hat keine aufschiebende Wirkung für die Einrichtung der Abgabe und der Steuer.“

Artikel 2. Der § 15e gilt entsprechend für die bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Kraft.

In der ausführlichen Begründung wird gesagt: In der Vorlage eines Gesetzes über die erste Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnabgabengesetz war angenommen, daß man im April und Mai dieses Jahres mit einer 24-30fachen Übersteuerung der Baukosten rechnen müsse. Die Baukosten sind jedoch über jedes Erwarten und sprunghaft weiter gestiegen. Die Übersteuerung beträgt heute das 60-70fache der Friedensbaukosten. An manchen Orten wird schon mit einer erheblich größeren Übersteuerung gerechnet, und die weitere Entwicklung ist nicht abzusehen. Bei dieser Lage

lage ist es ohne weiteres klar, daß alle Finanzierungspläne für Neubauten in der Praxis wesentlich überschritten wurden, und daß zahlreiche Bauherren — Gemeinden, Baugenossenschaften wie private Bauherren — in Schwierigkeiten gekommen sind, und es besteht die ernste Gefahr, daß die begonnenen Neubauten nicht fertiggestellt werden können. Bei dem derzeitigen großen Mangel an Wohnungen wäre ein derartiges Ergebnis unerträglich und die dadurch eintretende Verschärfung der Wohnungsnot von unabsehbaren wirtschaftlichen und politischen Folgen.

2. Zu der Steigerung der Baukosten kommt als weiteres Hemmnis, daß es für die Gemeinden und Bezirkswohnungsverbände zur Zeit sehr schwierig ist, auch die durch die Wohnabgabe gedeckten Anleihen zu erhalten. Es ist dies eine Folge der allgemeinen Verteuerung des Geldmarktes, unter der auch die Aufnahme von Anleihen für den Staat wie für die Industrie erschwert ist.

3. Das Arbeitsministerium hatte zur Begründung über die Behebung dieser Schwierigkeiten die Oberbürgermeister der 6 größten Städte des Landes und die Vorsitzenden der Ratensfraktionen auf 13. Juli d. J. zu einer Sitzung eingeladen. Hierbei wurden die oben dargelegten Verhältnisse bekräftigt, und es zeigte sich sogar, daß die Lage noch ernster ist, als das Arbeitsministerium bis dahin angenommen hatte. Es ergab sich, daß es fast allen Städten unmöglich ist, die angefangenen Bauprogramme durchzuführen, und in manchen Städten und Gemeinden ist damit zu rechnen, daß sogar die begonnenen Bauten nicht fertiggestellt werden können und teilweise sofort eingestellt werden müssen. Eine alsbaldige Beschaffung weiterer Mittel wurde als dringend notwendig, ihre Anbringung durch Anleihen als unmöglich und als einziger Ausweg eine sofortige kräftige Erhöhung der Wohnabgabe bezeichnet. Die Städtevertreter stellten folgenden Antrag:

„Die vom Staat zu erhebende Wohnabgabe soll für das Rechnungsjahr 1922 auf 10% festgesetzt werden. Die gleiche Abgabe ist von den Gemeinden als Pflichtabgabe zu erheben. Es steht den Gemeinden frei, zu dieser Pflichtabgabe Zuschläge zu machen.“

4. Auch für das Land sind die durch die Gesetze vom 13. Juni 1922 über die Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) und 20. Juni 1922 über die Deduktion des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbauwesens (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 469) bewilligten Mittel infolge der Steigerung der Baukosten und der dadurch bedingten Erhöhung der Einheitsätze für Landesdarlehen nicht mehr ausreichend. Durch die angenommenen Gesetze wurde für die Jahre 1921 und 1922 ein Anleihen von 300 Millionen Mark bereit gestellt und außerdem rund 83 Millionen Mark zur Gewährung von Darlehen unmittelbar aus den Einkünften der Wohnabgabe. In der Regierungsvorlage vom 16. Mai 1922 zu diesen Gesetzen (Landtagsdrucksache Nr. 93) war angenommen, daß von diesen Summen auf das Baujahr (Kalenberjahr) 1921 etwa 60 Millionen Mark und auf das Baujahr 1922 etwa 300 Mill. Mark entfallen würden, und daß der Rest von 23 Millionen Mark als Reserve für 1922 dienen oder auch für 1923 verwendet werden könne. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß die Einheitsätze durch das Reich für die Städte auf nur 720.— M. für den Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden, daß im Durchschnitt für die 1922 zu erstellenden Bauten ein Gesamtanleihenbedarf von 55 000.— M. notwendig sei, und daß infolgedessen für 5000 Wohnungen Zuschüsse gewährt werden könnten. Die Einheitsätze wurden dann infolge der weiter gestiegenen Baukosten durch Bekanntmachung der Reichsregierung vom 18. Mai 1922 für die Städte aber auf 900 M. für das Quadratmeter Wohnfläche erhöht, und nach einer dem Reichsrat vor wenigen Tagen zugegangenen Vorlage ist eine sofortige Erhöhung für die Städte auf 1800.— M. für das Quadratmeter Wohnfläche vorgeschlagen. Das Arbeitsministerium hat infolgedessen für alle Bauten, bei denen mit den Maurerarbeiten nach dem 14. Mai 1922 begonnen wurde, für die Stadt den Einheitsatz von 900.— M. und für das Land den Einheitsatz von 800.— M. bewilligt, also für eine Wohnung von 70 Quadratmeter Wohnfläche ohne Stallung 63 000 M. und 60 200 M. Nach Erlass der neuen Bekanntmachung werden die Einheitsätze entsprechend weiter zu erhöhen sein, so daß das Landesdarlehen für eine Wohnung von 70 Quadratmeter Wohnfläche in der Stadt 126 000 M. und für das Land 120 400 M. betragen wird. Dazu kommen dann noch die Darlehen für die Erstellung von Ställen. Rechnet man für den Durchschnitt des Jahres 1922 das Landesdarlehen für eine Wohnung einschließlich der Ställe mit 70 000 M., so sind für die Erstellung von 5600 Wohnungen 392 Millionen Mark notwendig. Rechnet man aber mit einem Durchschnittszuschuß von 80 000 M., so sind 448 Millionen Mark erforderlich.

5. Bei dieser Sachlage wäre es in erster Linie eine Aufgabe des Reiches, durch entsprechende Änderung des Reichswohnabgabengesetzes und der Grundätze über Gewährung von Baudarlehen einzugreifen. Das Reich hat nun in den letzten Tagen eine Änderung dieser Grundätze vorgeschlagen und die Erhöhung der Einheitsätze auf das 10fache der ersten Sätze, also für die Städte auf 1800 M. für den Quadratmeter Wohnfläche vorgeschlagen. Die Möglichkeit zur Gewährung höherer Baudarlehen ist aber nicht ausreichend. Es müssen auch die Mittel geschaffen werden, um diese erhöhten Ausgaben zu ermöglichen. Die Reichsregierung hat auch eine erhebliche Erhöhung der Wohnabgabe in Aussicht genommen. Es soll dies jedoch erst im Herbst dieses Jahres erfolgen. Nach Sachlage ist es aber unmöglich, solange noch zuwarten, da bis dahin bereits die Stilllegung vieler Bauten aus Mangel an Mitteln eingetreten sein wird.

Trotz mancherlei entgegenstehender Bedenken ist deshalb ein sofortiges Eingreifen des Landes notwendig. Nach dem vom Landtag bewilligten Mittel und nach dem Stand der Verausgabung ist es unmöglich, die vom Reich in Aussicht genommene Erhöhung der Baudarlehen durchzuführen, wenn nicht auch sofort die Wohnabgabe erhöht wird. Es ist unerträglich und unmöglich, die Ausgaben zu erhöhen, aber nicht gleichzeitig für entsprechende Einnahmen zu sorgen. Die Regierung hat sich bei dieser ersten Sachlage entschlossen, dem Landtag noch am Schluß seiner Tagung diese zwar kurze, aber in ihren finanziellen Auswirkungen bedeutsame Vorlage zu machen.

Die Regierung hält die von den berufenen Vertretern der größten Städte beantragte Erhöhung der Wohnabgabe um 10% für Land und Gemeinden vom 1. Oktober 1922 ab für begründet.

Eine Wohnabgabe von 20% des Steuerwerts würde nicht ganz dem dreifachen Betrag der Friedensmiete entsprechen; sie wäre also erheblich höher, als der zur Zeit durch das Reichswohnabgabengesetz vorgesehene Abgabefuß von der Hälfte des Friedensmietungswerts. Das Reich wird jedoch in Kürze die Abgabe allgemein ganz erheblich erhöhen müssen. Die Abgabe des Landes würde nur etwas rascher als wie vom Reich erhöht werden. Die finanziellen Verhältnisse der anderen Länder müssen dort mit Notwendigkeit mindestens zu dem gleichen Erhöhung führen. Die etwas frühere Erhebung in Baden sichert aber einen ruhigen Fortgang der Bautätigkeit.

6. Die Regierung verkennt nicht, daß die vorgeschlagene Erhöhung eine bisher ungewöhnliche Belastung bietet. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß die Mieten bisher auf einem Stand festgehalten wurden, der in gar keinem Verhältnis mehr zu dem heutigen Stand der Baukosten und der Preise für Lebensmittel und übrigen Bedarfsgegenstände steht.

Es ist unmöglich, die Mieten dauernd nieder zu halten, während die Baukosten ständig steigen. Die Wohnungsnot ist mit durch diese Verhältnisse bedingt. Auch wenn die Mieten durch die vorgeschlagene Erhöhung der Wohnabgabe auf das Maß der Mieten sinken sollten, so betragen sie immer nur etwa ein Siebtel oder vielleicht ein Achtel einer den Baukosten entsprechenden Miete. Gelingt es, den Wohnungsaufwand etwa auf dem 8. Teil dessen zu halten was bei freier Wirtschaft bezahlt werden müßte, so hat die Bewirtschaftung des Wohnungswesens ihre Aufgabe erfüllt.

Den zweifellos für manche Bevölkerungskreise, z. B. für erwerbsunfähige oder kranke Personen oder Kleinrentner, durch die erhöhte Wohnabgabe eintretenden Härten müßte durch weitgehende Befreiung auf Grund des § 10 des Reichswohnabgabengesetzes entgegengekommen werden.

Es stehen darnach für das Rechnungsjahr 1921 und 1922 zur Verfügung zur unmittelbaren Gewährung von Darlehen 207 681 977 M., aus Anleihen 300 000 000 M., insgesamt 507 681 977 M. Rechnet man von diesem Betrag für 1921 60 Millionen ab, so würde der Rest ausreichen, um die vorläufigen Erhöhungen der Zuschüsse für 1922 durchzuführen; nach der Aufstellung unter Nr. 4 oben wäre er aber auch notwendig. Für das Rechnungsjahr 1923 stehen zur Verfügung aus 10% 346 051 935 M., hieron ab für Verzinsung und Tilgung des Anlehens von 300 Millionen 24 585 684 M., Rest 321 466 251 M. Im Jahr 1923 könnten bei einem Durchschnittszuschuß von 126 000 M. nur 2500 Wohnungen Zuschüsse erhalten; dies würde eine sehr starke Einschränkung der bisherigen Bautätigkeit bedeuten.

Bei der gestrigen Beratung im Haushaltsausschuß erfolgte keine endgültige Entscheidung. Mehrere Parteien stimmen der Vorlage zu, andere lehnen sie ab. Die Entscheidung erfolgt am heutigen Nachmittag.

Genehmigt

Am der Haushaltsausschuß das Gesetz über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923, sowie den Entwurf des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens durch die Gemeinden und Kreise im Rechnungsjahr 1922 mit dem Zusatz, daß das Gesetz am 1. April in Kraft tritt. Zugestimmt wurde weiter der Aufhebung des Gesetzes vom 31. Juli 1919 über die Übernahme von Reichs-, Militär- und badischen Hofbeamten, sowie von Angehörigen der eisenbahntechnischen Landesverwaltung in den badischen Staatsdienst. Dabei ist mitgeteilt worden, daß Baden 410 Beamte, darunter 144 ehemalige Hofbeamte, übernommen hat. — Akzeptiert wurde ferner der schon besprochene Gesetzesentwurf über das Abreinstimmen mit der Reichsregierung zur Neuordnung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahngesellschaft.

Lohnbewegung in der bad. Landwirtschaft

Über diesbezügliche Verhandlungen im Arbeitsministerium wird uns berichtet: Die Vertragsparteien des landwirtschaftlichen Lohn- und Arbeitsvertrages für Baden haben unter dem Vorsitz des Herrn Gewerberat Emele am 25. Juli 1922 folgenden Schiedspruch gefällt:

Es werden vom 1. August 1922 bis einschl. 31. August 1922 folgende Löhne festgesetzt:

a) Wochenlöhne in Warbeträgen zuzüglich voller Kost und Wohnung:

1. Männliche Arbeitskräfte:
über 21 Jahre alte Klasse I 340 M., Klasse II 320 M., Klasse III 280 M.; über 19 Jahre alte 315 M., 295 M.,

260 M.; über 17 Jahre alte 290 M., 270 M., 240 M.; über 16 Jahre alte 265 M., 245 M., 230 M.

2. Weibliche Arbeitskräfte:

über 21 Jahre alte Klasse I 210 M., Klasse II 200 M., Klasse III 190 M.; über 19 Jahre alte 195 M., 185 M., 175 M.; über 17 Jahre alte 180 M., 170 M., 160 M.; über 16 Jahre alte 165 M., 155 M., 145 M.

b) Stundenlöhne ohne Kost und Wohnung:

1. Männliche Arbeitskräfte:
über 21 Jahre alte Klasse I 17 M., Klasse II 15,50 M., Klasse III 14,50 M.; über 19 Jahre alte 15,80 M., 14,40 M., 13,50 M.; über 17 Jahre alte 14,60 M., 13,30 M., 12,50 M.; über 16 Jahre alte 13,40 M., 12,30 M., 11,50 M.

2. Weibliche Arbeitskräfte:

über 21 Jahre alte Klasse I 10 M., Klasse II 9 M., Klasse III 8 M.; über 19 Jahre alte 9 M., 8 M., 7 M.; über 17 Jahre alte 8 M., 7 M., 6 M.; über 16 Jahre alte 7 M., 6 M., 5 M.

Die Bestimmungen des § 8 des Tarifvertrages bleiben einschließlich der Ergänzungen vom 15. April 1922 zu § 3 bis einschließlich 31. August 1922 bestehen.

Kurze Nachrichten aus Baden.

DZ. Wahlkreis Heidelberg-Neckbach. Falls der Abg. Mayer sein Mandat niederlegt, wird der Landwirt Hugo Schwab von Steinfurt an seine Stelle treten. Der Abg. Wechsungen-Bemerkung in diesem Zusammenhang, daß die Zahl der in den letzten Tagen freiwillig oder gezwungen aus deutsch-nationalen Fraktionen ausgeschiedenen Abgeordneten, einen Umfang angenommen habe, der diese Vorgänge über die Bedeutung einer Einzelerscheinung hinaushebt.

DZ. Säckingen, 26. Juli. Die das „Oberb. Volksbl.“ aus Lörrach, mitteilt, wurde hier auf Grund des Ausnahmegesetzes ein junger Mann verhaftet. Dieser hatte in einer Diskussion über politische Angelegenheiten den ermordeten Minister Dr. Rathenau einen Gefühlsstößen genannt, der vor und während des Krieges anders geredet und geschrieben habe, als nach dem Kriege. Unter den anwesenden Gästen befand sich ein Kriminalschutzmann, der den jungen Mann, einen Studenten, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik verhaftete. Der Verhaftete wurde ins Gefängnis nach Waldshut transportiert.

Staatsanzeiger.

Personeller Teil.

Ernennungen, Beförderungen, Zurücksetzungen usw. der planmäßigen Beamten.

Aus dem Bereich des Arbeitsministeriums.

Ernannt:

die Forstamtmänner Richard Melling in Säckingen, Albrecht Stürmer in Glöckel, Otto Schuler in Forbach, Theodor Wessermann in Schwenningen, zu Forstmeistern; die Forstassistenten Otto Stark aus Dödingen, Eugen Bell aus Kottmühl, Bernhard Starck aus Bruchsal, Werner Wühlhauer aus Staufen, Fritz Fleushaus aus Karlsruhe, zu Forstamtmännern.

Berufen:

den Hilfsarbeitern bei der Forstabteilung des Finanzministeriums Forstamtmännern Otto Haber, Hermann Dießlin, Alexander Frisch, Karl Müller und Emil Wiffinger die Amtsbezeichnung Forstmeister.

Übertragen:

dem Forstmeister Friedrich Schäfer in Vogberg das Forstamt Bellingen, dem Forstmeister Eduard Hrbig in Bad Peterstal das Forstamt Geroldsheim, dem Forstmeister Joseph

Paßl unter Zurücknahme seiner Beförderung nach Furtwangen das Forstamt Bad Peterstal, dem Forstmeister Hermann Wolf in Badstätt unter Zurücknahme seiner Beförderung nach Forst das Forstamt Furtwangen, dem Forstmeister Richard Melling das Forstamt Renningen, dem Forstmeister Albrecht Stürmer das Forstamt Rauberbischofsheim, dem Forstmeister Otto Schuler das Forstamt Vogberg, dem Forstmeister Theodor Wessermann das Forstamt Forst.

Wasser- und Straßenbaudirektion.

Ernannt:

zum Bauinspektor: der Bauobersekretär Karl Gyle bei der Wasser- und Straßenbaudirektion;

zu planmäßigen Landstraßenwärttern: die Straßenwärter Joseph Grein in Mondfeld, Joseph Runn in Affinstadt und Johannes Biegler in Hemshach.

Übertragen:

dem Baurat Karl Althaus in Offenburg die Vorstandsstelle des Kulturbauamts daselbst; dem Baurat Emil Baumann in Freiburg unter Zurücknahme seiner Beförderung nach Offenburg die Vorstandsstelle des Rheinbauamts Freiburg; dem Regierungsbaumeister Hermann Schurhammer in Bonndorf unter Ernennung zum Baurat die Vorstandsstelle des Wasser- und Straßenbauamts daselbst; dem Regierungsbaumeister Alfred Reebstein in Karlsruhe unter Ernennung zum Baurat die Vorstandsstelle des Bautechnischen Bureaus bei der Wasser- und Straßenbaudirektion.

Beigegeben:

dem Baurat Rudolf Buisson in Karlsruhe als Beamten dem Kulturbauamt Freiburg.

Berufen:

den Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts Konstanz Baurat Joseph Schwabe in gleicher Eigenschaft nach Überlingen; den Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts Donaueschingen, Baurat Dr. Paul Walthert, in gleicher Eigenschaft nach Rajati; den Vorstand des Wasserrechtsbureaus bei der Wasser- und Straßenbaudirektion, Baurat Karl Kleiner, als Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts nach Konstanz; den Vorstand des Kulturbauamts Lörrach, Baurat Paul Stoll, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg; den Regierungsbaumeister Franz Jäger in Waldshut unter Ernennung zum Baurat als Vorstand des Wasserrechtsbureaus zur Wasser- und Straßenbaudirektion; den Regierungsbaumeister Paul Berthold in Freiburg unter Ernennung zum Baurat als Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts nach Donaueschingen; den Regierungsbaumeister Hermann Gänshirtz in Konstanz unter Ernennung zum Baurat als Vorstand des Kulturbauamts nach Lörrach.

die Regierungsbaumeister: Max Wunderlin vom Kulturbauamt in Lörrach zum Wasser- und Straßenbauamt Waldshut; Eugen Treiszer vom Wasser- und Straßenbauamt in Lörrach zum Kulturbauamt daselbst; Robert Jakob vom Wasser- und Straßenbauamt Wägen zum Wasser- und Straßenbauamt in Lörrach.

Regierungsbaumeister Otto Fehrenbach in Heidelberg zum Kulturbauamt Offenburg.

die Verwaltungsassistenten: Franz Dürrschnebel bei der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Wasser- und Straßenbauamt Bonndorf und Joseph Zimm beim Wasser- und Straßenbauamt Bonndorf zum Kulturbauamt Offenburg.

In den Ruhestand berufen:

den Baurat August Schneider in Mannheim und den Revisionsoberinspektor Heinrich Haupt bei der Wasser- und Straßenbaudirektion bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit; den Bauoberinspektor Joseph Amman beim Rheinbauamt Mannheim, auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters.

die Straßenwärter: Friedrich Geier in Rheinbischofsheim und Karl Bauer in Ruchten auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters.

Bekanntmachung.

Brennholzversorgung betr.

Durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1922 sind neue Bestimmungen über den Verkehr mit Brennholz erlassen worden. Das Versteigerungsverbot und die Genehmigungspflicht für Verkäufe von Drehbrennholz aus Gemeinde-, Körperschafts-, grund- und handesherrschaftlichen Waldungen, sowie aus Privatwaldungen, sofern es sich um den Absatz eines Jahresertrages von mehr als 50 Ster handelt, ist in dem bisherigen Umfang bestehen geblieben. Außerdem wurde die Genehmigungspflicht auf Verkäufe von Drehbrennholz durch andere Personen als Waldbesitzer ausgedehnt, insbesondere auf Verkäufe von Drehbrennholz durch den Handel, sofern es sich nicht um Verkäufe zur Hausbrandversorgung der Bevölkerung am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers handelt. Das Verfahren zur Einholung der Genehmigung hat sich nicht geändert.

Neu eingeführt wurde die Verpflichtung der Eigentümer an Waldungen mit mehr als 50 Hektar Flächeninhalt anfallendes Schichtholz binnen 14 Tagen nach Feststellung zur Anmeldung zu bringen, sowie die Ermächtigung der Forstbehörden zur Inanspruchnahme des Überschusses an Drehbrennholz beim Waldbesitzer. Eine Wiedereinführung der Zwangswirtschaft ist mit diesen Maßnahmen nicht geplant, dagegen soll hierdurch den Forstbehörden die Möglichkeit gegeben werden, den dringendsten Brennholzbedarf der holzarmen Gebiete unseres Landes durch unmittelbare Zuweisungen zu beden, falls es nicht möglich ist, durch Verhandlungen mit den Waldbesitzern dieses Ziel zu erreichen. Bedarfsgemeinden, die in Überschußgebieten liegen, sollen jedoch ihr Brennholz wie bisher mit Genehmigung der Forstbehörden unmittelbar beim Waldbesitzer kaufen. O. 416

Zur Vermeidung übermäßiger Gabelholzwerteilung durch waldbesitzende Gemeinden werden bei Feststellung des abzugebenden Brennholzüberschusses die Gabelholzberechtigungen nicht in vollem Umfang, sondern nur insoweit berücksichtigt, als sie zur Befriedigung des dringendsten Feuerungsbedarfes erforderlich sind. Verkäufe von Gabelholz durch die Empfangsberechtigten sind strafbar. Die Verteilung des zugewiesenen Brennholzes in den Bedarfgebieten an die Verbraucher obliegt den Gemeinden, welche hierbei die Dringlichkeit des Bedarfs zu berücksichtigen haben.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 1922. O. 3. 97

Bezirksamt Abt. II.

Professor Dr. Hermann Kling

Käthe Kling

geb. Friedländer

Vermählte

Freiburg i. Br.

27. Juli 1922

Heirats-Gesuch

Für nahe Verwandte, von tadellosem Ruf, angenehmem Äußern, gebildet, erprobt tüchtig im Haushalt, fähig und gewillt, kleineren Haushalt womöglich ohne Dienstpersonal zu führen, gutmütig, anfangs der 30, Vermögen zunächst 150 Mille, suche eine tüchtige, gereifte Persönlichkeit, nicht unter 35 Jahren, gebildet und von einwandfreier Vergangenheit als Lebenskameraden. Während der Teuerung erhebliche Zuschüsse möglich. Zuschriften mit offener Darlegung der Verhältnisse und ehrenwörtliche Zusage unter F.K. 4565 erbeten. A. 448

Bürgerl. Rechtspflege

1. Streitige Gerichtsbarkeit.

O. 415. 2.1 Karlsruhe. Die Maurermeister Wilhelm Haugel Ehefrau, Frieda geb. Feldmaier in Forzheim, Westl. Karl Friedrichstraße 158, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Retter und Dr. Meier in Forzheim, klagen gegen ihren genannten Gemann, früher zu Forzheim wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung,

daß der Beklagte seine Ehefrau bösslich verlassen habe und mit einer anderen in Doppelsehe, mit dem Antrage auf Scheidung der am 8. Oktober 1910 in Forzheim geschlossenen Ehe aus Verhältnissen des Beklagten, der Beklagte habe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Frei-

tag, den 3. Novbr. 1922, vormittags 9 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, 22. Juli 1922. Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Aufforderung. O. 359. 3. München. Die Firma Tissot & Co., G. m. b. H. i. L. in Mannheim, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden ersucht, sich zu melden. Der Liquidator: Frh. v. Raillot, München, Herzog Wilhelmstr. 8 V.

Berchiedene Bekanntmachungen.

Die Befehle des VI. Bezirksamtes der Stadt Karlsruhe betr.

Der VI. Bezirker der Stadt Karlsruhe ist neu zu besetzen. O. 391 Bewerber, die den Anforderungen des § 6 der Kammerverordnung vom 29. 11. 21 genügen, haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Anschluß der in § 7 bezeichneten Papiere hierher einzureichen. Karlsruhe, 24. Juli 1922. Bezirksamt 3.

Die Gemeindefürsorge, Amt Lörrach, kauft einen gebrauchten, in gutem Zustande befindlichen Leichenwagen. Angebote

sind binnen 14 Tagen beim Gemeinderat einzureichen. U. 451. Lürmingen, den 25. Juli 1922. Der Gemeinderat.

Beim Bezirksamt Pfulendorf ist die Stelle einer

Maschinenreiberin

oder eines Aushelfers zu besetzen. Als Bewerber dürfen infolge der Wohnungs- und Vergütungsverhältnisse wohl nur leibliche Personen in Betracht kommen. Bewerber wollen Gesuche mit selbstgeschriebenen Lebenslauf innerhalb 14 Tagen einreichen. Bedingung: Schreibmaschinen- und Stenographiefähigkeit. Persönliche Vorstellung einstreuen nicht erwünscht. Pfulendorf, den 24. Juli 1922. Bezirksamt.

In ihrem Verufe tüchtige Krankenschwester sucht

Stantenpflegerin

in kleinerer oder mittelgroßer Gemeinde, auch würde dieselbe eine Stelle als Privatpflegerin übernehmen.

Offerten können unter O. 445 an die Exped. d. Btg. gesandt werden.

Bekanntmachung.

Im Binnenverkehr der Mannh.-Weinl.-Geldesb.-Mannheimer Eisenbahn treten mit Wirkung vom 15. Aug. 1922 bezw. 1. September 1922 im Personen- und Gepäckver-

kehr Tarifserhöhungen ein. Näheres bei den Dienststellen. U. 450

Mannheim, den 24. Juli 1922. Obersteinstädtische Eisenbahngesellschaft u. G.

Eisenbahngesellschaft.

Am 1. Oktober l. Js. tritt Nachtrag V zum Binnentarif der Badischen Eisenbahnen (Tarifverf. 188a) in Kraft, mit dem eine Anzahl Tarifserhöhungen eingeführt werden. Nähere Auskünfte erteilt unser Verkehrs Bureau. U. 452 Darmstadt, 26. Juli 1922. Die Direktion.

Hochbauarbeiten für den Abruch und Wiederaufbau eines Teiles des Hofschuppens von der derzeitigen Baustelle des neuen Hofschuppens nach der Revisionsverträge in der Hauptwerkstätte Karlsruhe zu vergeben. O. 320. 2.

Maurerarbeiten, Zimmerarbeiten.

Plan- und Bedingnisheft auf dem Baubüro im Hofe des Verwaltungsgebäudes der Hauptwerkstätte, Eingang Wielandstraße, von 8-12 Uhr vormittags zur Einsicht. Dort auch Abgabe der Angebotsordrude. Mein Verstand nach auswärtig. Angebote verschlossen u. mit der nötigen Aufschrift bis längstens 29. Juli 1922, vormittags 10 Uhr, auf dem Baubüro der Hauptwerkstätte einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. Karlsruhe, 21. Juli 1922. Hochbau Bureau der Eisenbahngeneraldirektion.